Nr. 29. — Zweites Blatt.

Stettiner Zeitung.

Donnerstag, 18. Januar 1894.

Verantwortl. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mk. vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Petitzeile oder deren Raum im Morgenblatt 15 Pf., im Abendblatt und Reklamen 30 Pf.

Abend-Ausgabe.

Annahme von Inseraten Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Agenturen in Deutschland: In allen grösseren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler G. L. Daube, Invalidendank. Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann. Elberfeld W. Thienes. Greifswald G. Illies. Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg u. Frankfurt a. M. Heinr. Eisler. Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

Die Abänderung der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung.

Dem Bundesrathe ist nunmehr der Gesetzentwurf betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung nebst Begründung zugegangen. Der Entwurf knüpft an die von den verbündeten Regierungen bereits 1885 dem Reichstag gemachte, aber unerledigt gebliebene Vorlage an. Die jetzt vorgeschlagenen Aenderungen und Ergänzungen sind, zum Theil mit den Vorschlägen des Entwurfs von 1885 identisch, zum Theil betreffen sie Fragen, welche früher noch zurückgestellt worden oder erst in neuester Zeit in den Vordergrund getreten sind oder solche Fragen, welche nach den inzwischen gemachten Erfahrungen in einem von den früheren Entwurf abweichenden Sinne zu beurtheilen sein möchten. Von hervorragender Bedeutung sind folgende Abänderungsvorschläge: 1. Die Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz. Es wird vorgeschlagen, die Entscheidung über die Berufung grundsätzlich den Oberlandesgerichten zu übertragen und dabei bemerkt, daß das innerste Wesen der Appellation nicht nur in einem Wechsel in der Person des erkennenden Richters, sondern zugleich auch in der Konstruktion der zweiten Instanz als der oberen beruhe. Der zweite Richter müsse ein höherer, d. h. ein Richter sein, welchem in der Volksmeinung ein größeres Maß von Erfahrung und Unbefangenheit beigemessen wird. Die Berufung von einem Landgericht an das andere würde voraussichtlich in dem größten Theil der Bevölkerung nicht als eine wirkliche Appellation angesehen werden. Es wird vorgeschlagen, den § 123 des Ger.-Verf.-Ges. folgendermaßen zu fassen:

„Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: 1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; 2. der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz; 3. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz; 4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; 5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammern begründet ist und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz."

Der § 124 hat einen Zusatz dahin erhalten, daß durch die Landesgesetzgebung für die vom Sitze des Oberlandesgerichts entfernteren Landgerichte ein Straffenat gebildet und demselben für den ihm zuzuweisenden Bezirk die gesammte Thätigkeit des Oberlandesgerichts in der Berufungsinstanz übertragen werden könne. Dem Vorstehenden entsprechend sind auch die Bestimmungen des § 136 über die Zuständigkeit des Reichsgerichts abgeändert. Das Verfahren in der Berufungsinstanz ist als ein mündliches gedacht, und gegenüber dem bisherigen Gesetze nicht wesentlich verändert, doch wird für die Zulassung des Rechtsmittels eine Rechtfertigung durch Angabe bestimmter Beschwerdepunkte verlangt, um einem frivolen Gebrauch desselben einigermaßen zu begegnen. Auch soll das Gericht zur Wiederholung der Vernehmung der in erster Instanz gehörten Zeugen und Sachverständigen nur insoweit verpflichtet sein, als es diese nach Lage der Sache für nothwendig erachtet.

2. Entschädigungen für unschuldig erlittene Bestrafung und Einschränkung der Wiederaufnahme des rechtskräftig geschlossenen Strafverfahrens auf Grund neuer Thatsachen und Beweismittel. Es sollen folgende Paragraphen geschaffen werden:

413 b. „Personen, gegen welche eine im Strafverfahren rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder theilweise vollstreckt worden ist, können, wenn sie im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, Ersatz des Vermögensschadens beanspruchen, den sie durch die erfolgte Strafvollstreckung erlitten haben.

Außer dem Verurtheilten können Dritte, denen derselbe nach Vorschrift des bürgerlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet war, insoweit Ersatz fordern, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist.

413 c. „Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurtheilte die frühere Verurtheilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch große Fahrlässigkeit verschuldet hat."

413 d. „Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaates, bei dessen Gericht das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, oder wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, aus der Reichskasse geleistet.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche den Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen seine Verurtheilung herbeigeführt war."

413 e. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei Vermeidung des Verlustes binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urtheils mittelst Antrags bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts, welches dieses Urtheil erlassen hat, geltend zu machen.

Ueber den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung, oder wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, der Reichskanzler.

Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

413 f. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Berechtigte stirbt, ohne ihn gemäß § 413 e geltend gemacht zu haben.

Vor der endgültigen Entscheidung über den Anspruch ist derselbe der Pfändung nicht unterworfen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Berechtigte unter Lebenden nicht darüber verfügen."

3. Die Aufhebung einiger der zum Ersatze für die mangelnde Berufung eingeführter sog. Garantien des Verfahrens. Es soll die Zahl der Mitglieder der Strafkammer bei der Hauptverhandlung auf 3 herabgesetzt und auch die Berufungskammer bei den Landgerichten von der Herabsetzung der Mitgliederzahl nicht ausgeschlossen werden. Das durch § 199 der Straf-Prozeß-Ordnung hauptsächlich mit Rücksicht auf das Fehlen einer Berufung eingeführte Zwischenverfahren soll fortfallen, und zwar ist diese Aufhebung auch für das Verfahren vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht vorgeschlagen. Ferner soll der § 244 der Straf-Prozeß-Ordnung, welcher dem Gerichte das Recht, den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen, entzieht, und dasselbe zur Erhebung aller, auch der vom Angeklagten herbeigeschafften Beweise, selbst wenn es dieselben nicht für erheblich erachtet, nöthigt, aufgehoben werden.

4. Erweiterte Zulassung des Kontumazialverfahrens. Das Schöffengericht und die Strafkammer sollen bei allen Arten von Straffällen befugt sein, gegen den ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Angeklagten zu verhandeln und zu erkennen. Das Gericht soll nur dann in Abwesenheit des Angeklagten zur Verhandlung schreiten dürfen, wenn die Anhörung desselben zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so muß gemäß § 229 das persönliche Erscheinen des Angeklagten und eventuell dessen Vorführung oder Verhaftung angeordnet werden. Für schwurgerichtliche Strafsachen und für diejenigen Sachen, welche in erster Instanz vor das Reichsgericht gehören, ist das Kontumazialverfahren ganz auszuschließen. Wenn das Erscheinen des Angeklagten wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes besonders erschwert und der Angeklagte unter Hinweis hierauf sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung angekündigt hat, so soll eine kommissarische Vernehmung des Angeklagten statthaft sein. Nachdem das Kontumazialverfahren in erweitertem Umfange für zulässig erklärt ist, mußte für das Verfahren der Berufungsinstanz die Vorschrift des § 370 der Straf-Prozeß-Ordnung, nach welcher die Berufung des Angeklagten im Falle seines Nichterscheinens in der Hauptverhandlung stets sofort verworfen werden soll, beseitigt werden. Entsprechend den neuen Bestimmungen über das Kontumazialverfahren sind auch die Bestimmungen über den Erlaß von Haft- und Vorführungsbefehlen getroffen, ebenso sind für die Berufungsinstanz Bestimmungen vorgesehen, um in Abwesenheit des Angeklagten verhandeln zu können.

5. Beeidigung der Zeugen. Die hierauf bezüglichen neuen Bestimmungen lauten:

§ 56 a. Die Beeidigung eines Zeugen darf unterbleiben, wenn die Aussage desselben sich nach richterlicher Ueberzeugung als offenbar unglaubwürdig darstellt.

§ 60. Die Beeidigung des Zeugen erfolgt nach dem Abschluß seiner Vernehmung. Der Richter darf eine Mehrzahl von Zeugen gleichzeitig beeidigen.

§ 61. Der von dem Zeugen zu leistende Eid lautet: daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§ 63. Der Eid wird mittelst Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Bei gleichzeitiger Beeidigung mehrerer Zeugen hat der Richter den zu Beeidigenden die Eidesnorm mit der Eingangsformel: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" vorzusprechen. Die Zeugen leisten den Eid, indem jeder einzelne die Worte spricht: „Ich schwöre es bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, so wahr mir Gott helfe." Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittelst Abschreibens und Niederschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 65. Die Beeidigung erfolgt bei der ersten gerichtlichen Vernehmung des Zeugen. Im Vorverfahren kann die Beeidigung unterbleiben, wenn Bedenken gegen deren Zulässigkeit obwalten, sowie wenn der Richter die Beeidigung für den Zweck des Vorverfahrens nicht als erforderlich erachtet und die Staatsanwaltschaft dieselbe nicht beantragt.

§ 66. Wird ein eidlich vernommener Zeuge in derselben Strafsache nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den geleisteten Eid versichern lassen.

6. Einführung eines abgekürzten summarischen Verfahrens für gewisse, eine schleunige Behandlung erheischende Strafthaten. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen lauten:

§ 211. „Personen, welche auf frischer That betroffen oder verfolgt und vorläufig festgenommen worden sind, können von der Staatsanwaltschaft unmittelbar dem zuständigen Gerichte mit dem Antrag auf sofortige Aburtheilung vorgeführt werden. Das Gericht hat ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sofort oder spätestens am zweiten Tage nach der Vorführung zur Hauptverhandlung zu schreiten und dabei über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Die ordnungsmäßige Ladung der Zeugen kann von jedem Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Polizei- und Sicherheitsdienstes mündlich erfolgen. Erweist sich die Sache in der Hauptverhandlung als nicht spruchreif, so hat das Gericht die Verhandlung auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen. Auf das Verfahren vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

221 a. Vor den Schöffengerichten kann nach der Vorschrift des § 211 auch dann verfahren werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme in anderen als den in § 211 bezeichneten Fällen dem Gericht vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird.

211 b. Der Amtsrichter kann in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt wie gegen die Entscheidungen und Urtheile der Schöffengerichte."

7. Veränderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte. Den Schöffengerichten sollen in Zukunft noch überwiesen werden: das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Fall des § 123 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs; das Vergehen wider die Sittlichkeit im Fall des § 183 des Strafgesetzbuchs; das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Fall des § 241 des Strafgesetzbuchs; das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288, 289, 291 und 298 des Strafgesetzbuchs; die Jagd- und Fischvergehen in den Fällen der §§ 293 und 296 des Strafgesetzbuchs. Endlich ist die Werthgrenze bei den schon bisher den Schöffengerichten überwiesenen Strafthaten überall von 25 Mark auf 100 Mark erhöht. Die Strafkammern sollen als erkennende Gerichte außer für die bisherigen zuständig sein für das Verbrechen des Meineides, in den Fällen der §§ 153, 154 und 155 des Strafgesetzbuches. Für das Verbrechen der Urkundenfälschung in den Fällen der §§ 268, Nr. 2, 272 und 273 des Strafgesetzbuches, für die Verbrechen im Amte in den Fällen der §§ 349 und 351 des Strafgesetzbuches und für die nach den §§ 209 und 212 der Konkursordnung strafbaren Verbrechen.

Deutschland.

Berlin, 18. Januar. Der 1. Vorsitzende des Bundes der Landwirthe, Herr von Plötz, erläßt folgende Erklärung:

„Es sind mir seitens zahlreicher Vereine, Gemeinden und einzelner Personen aus West- und Süddeutschland Anträge und Bitten zugegangen, das Interesse der Tabakbauern bei Berathung des Tabaksteuergesetzes nach Möglichkeit zu wahren. Bei der ersten Lesung des Gesetzes war es mir nicht thunlich, das Wort zu ergreifen; doch sind mehrere Mitglieder des Bundes in der Kommission, welche die Tabaksteuervorlage berathen wird. Mit diesen Herren werde ich wiederholt Rücksprache nehmen und ihnen die obigen Anträge u. s. w. zur Vertretung übermitteln. So viel kann ich heute schon sagen, daß wir keiner Gesetzesfassung zustimmen werden, welche die Tabakbauern in steuerlicher Beziehung oder durch zu scharfe Kontrollmaßregeln belastet. Es muß ein Weg gefunden werden, welcher den Tabakbau wieder lohnend macht, und dazu scheint auch mir ein möglichst hoher Auslandszoll die erste Forderung zu sein."

— Die „Antisemit. Korresp." ließ sich dieser Tage aus Danzig folgende Siegesbotschaft senden:

„Vortragsreise des Abgeordneten von Liebermann glänzend verlaufen. In Bromberg, Graudenz, Inowrazlaw, Argenau, Thorn stark besuchte stimmungsvolle Versammlungen. In Danzig hunderte Sozialdemokraten anwesend. Dank der vorzüglichen Anordnung der Polizei niedergehalten. Großer Erfolg."

Die „Danz. Ztg." bemerkt dazu: Wie uns unmittelbar nach der Danziger Versammlung gemeldet wurde, bestand der „große Erfolg" darin, daß sich ein Zuhörer des Herrn Liebermann v. S. zur Aufnahme in den antisemitischen Verein meldete. Darüber, daß die Antisemiten den Anschein zu erwecken suchen, sie erfreuten sich des besonderen Schutzes der Polizei, ist uns aus dem Danziger Blatt dagegen keine Aufklärung geworden. Wahrscheinlich haben die Antisemiten auch bei dieser Behauptung wieder geflunkert.

— Als man es noch von Regierungsseite für eine wichtige nationale Pflicht ansah, praktische Maßregeln zur Eindämmung des Polenthums zu ergreifen, wurden auch die sogenannten Polenstipendien eingeführt, d. h. solche Stipendien, die an deutsche Studirende nur unter der Bedingung verliehen wurden, daß sie sich verpflichteten, später in Gegenden mit polnischer Bevölkerung auf eine bestimmte Reihe von Jahren amtliche Stellungen zu übernehmen. Wenn solche Stipendiaten diese Bedingung aus irgend einem Grunde nicht zu erfüllen vermochten, dann sollten sie eigentlich verpflichtet sein, die empfangene Stipendiensumme zurückzuzahlen. Die betreffenden Stipendien werden, wie man hört, noch immer verliehen. Der Kultusminister pflegt aber jetzt, wenn die betreffenden Beamten trotz des Empfangs der Polenstipendien nicht nach dem fernen Osten gehen wollen oder können, von der Verpflichtung der Zurückzahlung des Geldes zu entbinden. Unter diesen Verhältnissen wäre es angemessen, die Stipendien überhaupt nicht mehr zu vertheilen oder die damit verknüpften Bedingungen einer Aenderung zu unterwerfen.

Kiel, 17. Januar. Wie verlautet, werden in diesem Jahre nach Bestimmungen des Oberkommandos der Marine die Frühjahrsindienststellungen bei dem schwimmenden Flottenmaterial und die Formirungen der einzelnen Verbände für die Sommermonate früher vor sich gehen, als es bisher üblich war. Als Grund hierfür wird angegeben, daß die großen Flottenherbstübungen so zeitig beendet sein sollen, daß die nach dem Schluß zur Reserve übertretenden Mannschaften noch in der zweiten Septemberhälfte entlassen werden können. Aus diesem Grunde werden auch die beiden Divisionen des Manövergeschwaders, deren Schiffe sich seit Mitte Dezember in Kiel und Wilhelmshafen im Winterlager befinden, sofort zu Einzelübungen in See gehen, so bald es nur irgend die Winterverhältnisse erlauben. — Ueber die Flottenherbstübungen erfahren wir, daß diese in diesem Jahre unter Zugrundelage ganz neuer Gesichtspunkte ausgeführt werden sollen. Vor allem bemerkenswerth für diese ist, daß die an den einzelnen Manövertagen auszuführenden taktischen Aufgaben, die Befehle für die einzelnen Geschwader und Schiffe bereits während der Wintermonate von den Offizieren bei dem Oberkommando der Marine ausgearbeitet werden nach dem Vorbilde der Thätigkeit des Generalstabes der Armee für die verschiedenen Manöver. Diese mit den zu lösenden Aufgaben daher völlig vertrauten Seeoffiziere werden sich dann bei den Manövern selbst an Bord der verschiedenen Schiffe begeben, um als Unparteiische das Schiedsrichteramt auszuführen.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 17. Januar. Das Präsidium der geographischen Gesellschaft unter Führung des Hofrathes Hauer überreichte heute dem Erzherzoge Franz Ferdinand von Oesterreich-Este ein künstlerisch ausgestattetes Ehrendiplom und die Hauer-Medaille.

Wien, 17. Januar. Die „Politische Korrespondenz" meldet aus Sofia: Die russische Regierung ließ in den letzten Tagen die bulgarische Regierung neuerdings an die gegen Ende des Jahres 1892 überreichte russische Note betreffend die Zahlung der rückständigen Raten der Okkupationsschuld erinnern.

Prag, 17. Januar. Omladina-Prozeß. In der heutigen Verhandlung wurde das Einzelverhör der Angeklagten fortgesetzt. Dieselben betrugen sich herausfordernd, so daß der Präsident mit Androhungen von Disziplinarstrafen vorging. Nach dem Verhör des Angeklagten Holzbach wurde der achtzehnjährige Tischlergehülfe Ziegloser verhört, bei dem Material zur Herstellung von Schriftenvervielfältigungen und anderes gravirendes Material vorgefunden worden war. Der Angeklagte will dieses Material von dem ermordeten Mrva erhalten haben, worauf der Präsident hervorhob, daß Mrva todt sei und nicht verhört werden könne.

Prag, 17. Januar. In verflossener Nacht wurde wiederum eine große Anzahl von Broschüren aufrührerischen Inhalts in die Kasernen geworfen. Es gelang, den Verbreiter der Broschüren festzunehmen.

Brünn, 17. Januar. Der Landtag lehnte die Ueberweisung des Antrages auf Errichtung eines Obersten Gerichtshofes für die Länder der böhmischen Krone an einen Ausschuß gegen die Stimmen der Czechen ab. Die Mitglieder des konservativen Grundbesitzes hatten sich vor der Abstimmung entfernt.

Pest, 17. Januar. Abgeordnetenhaus. In der heutigen Sitzung wurde der Gesetzentwurf über das Kolonisationswesen einstimmig angenommen. Die Interpellation Molnar betreffend die mangelnde Befriedigung der Kreditansprüche der Provinzialinstitute seitens der Oesterreichisch-Ungarischen Bank beantwortete der Ministerpräsident Dr. Wekerle dahin, daß keine Notenbank mehr Filialen und Nebenstellen als die Oesterreichisch-Ungarische Bank besitze. Die Handelswechsel würden, wenn kreditfähig, stets honorirt werden. Der Pester Platz zeige gerade keine ungesunden Verhältnisse, jedoch würden die Kredite allzu sehr in Anspruch genommen, weshalb es Aufgabe der Bank sei, mittelst Beschränkung des Kredits eventuellen Krisen vorzubeugen. Hierunter habe der unreelle Kredit allerdings gelitten und eine Rückwirkung auf die Provinzinstitute stattgefunden. Trotz der vortrefflichen Bonität der Provinzinstitute seien direkte Beziehungen des Staates zu denselben unthunlich. In den letzten Tagen seien eher Symptome von Geldüberfluß als eine Stockung bemerkbar. Die Antwort des Ministerpräsidenten wurde zur Kenntniß genommen.

Schweiz.

Bern, 15. Januar. Bei den gestrigen Nachwahlen für den Nationalrath bestätigte der Kanton Neuenburg drei bisherige Mitglieder, gegen deren Wahl Beschwerde erhoben worden war. Ein sozialistischer Gegenkandidat blieb um 9000 Stimmen in Minderheit.

Die wegen Verbreitung revolutionärer Flugschriften in Chauxdefonds verhafteten Anarchisten kommen nächstens vor dem dortigen Bezirksgericht zur Aburtheilung. Die Theilnehmer an den politischen Krawallen von St. Immer und Bern sind dem Schwurgericht überwiesen, doch ist der Termin für die Verhandlungen noch nicht festgesetzt. Die der Ruhestörung und des Aufruhrs in Bern Angeklagten haben sich in letzter Stunde entschlossen, zu verlangen, daß man sie vor die eidgenössischen Geschworenen stelle. Dieses Begehren liegt gegenwärtig dem Bundesgerichte vor.

Die organisirte Arbeiterschaft in Zürich ist gewaltig aufgebracht wegen einer von der Polizei im Lokal der Schreinergewerkschaft aus Anlaß der Verbreitung eines anarchistischen Flugblattes vorgenommenen Haussuchung, welche erfolglos geblieben ist. Man droht mit Massenkundgebungen.

Der in der Dezemberberathung der eidgenössischen Räthe zum Bundesrath gewählte Herr Ruffy (radikal), dem das Justiz- und Polizeidepartement zugewiesen ist, hat heute sein Amt angetreten. Um seinen Sitz im Nationalrath ist ein heißer Kampf zwischen Radikalen, Konservativen und Sozialisten entbrannt.

Belgien.

Brüssel, 16. Januar. Die katholischen Rechten der beiden Kammern haben vor dem Ministerium zum zehnten Male kapitulirt, der Rechtenführer Woeste mußte den beschämendsten Rückzug antreten; die klerikalen Heißsporne sind geschlagen, und der Ministerpräsident Beernaert geht als Sieger aus der Krisis hervor. Allerdings die ursprünglich von der Regierung geforderte Zustimmung der Rechten zu der Einführung der proportionellen Vertretung konnte nicht erlangt werden; auch ist die ganze Entscheidung vertagt worden, aber der unter Zustimmung des Ministeriums mit 38 Stimmen Mehrheit gefaßte Beschluß stellt die parlamentarische Ordnung wieder her und giebt dem Ministerium die Freiheit, einen Gesetzentwurf über die Vertretung der Minderheiten bei der Repräsentantenkammer einzubringen und vor dem Lande zu vertreten.

Brüssel, 17. Januar. Die heutige Kammersitzung war nur von 55 Abgeordneten besucht und wurde in Folge dessen aufgehoben.

Brüssel, 17. Januar. Das Ministerium hat beschlossen, auch den aus öffentlichen Mitteln Unterstützten das Stimmrecht zuzugestehen.

Brüssel, 17. Januar. Der an Stelle von Elysee Reclus eingesetzte Rektor der freien Universität, Hektor Deins, hat heute sein Amt wieder niedergelegt.

Viktor Arnauld, der bekannte Redakteur der „Nation", ist gestorben; er hat ein Alter von 85 Jahren erreicht.

Frankreich.

Paris, 15. Januar. Ueber das Schicksal des Anarchisten Vaillant zieht sich gegenwärtig in der Pariser Presse eine lärmende Erörterung hin. Es ist eine recht sonderbare Erörterung über die Frage, ob der Verbrecher, der es in der frevelhaftesten Weise darauf angelegt hatte, ein paar hundert unschuldige Menschen zu tödten oder zu verstümmeln, der Gnade des Staatsoberhauptes theilhaftig werden soll oder nicht. Für die Begnadigung erheben sich die unbedingten Gegner der Todesstrafe, die sentimentalen oder philosophischen Anhänger des saft- und kraftlosen Humanitätsdusels und die nicht gerade seltenen Angsthasen und Sichermeier, die sich mit einem zeitgemäßen Artikel gegen die Rache der dunkeln Mächte an irgend einem kommenden Tage des Schreckens schützen möchten. Es ist eine recht buntgewürfelte Gesellschaft, die für Vaillant die Milde des Präsidenten Carnot anruft. Da begegnet man neben den Organen der allgemeinen Wurschtigkeit, dem „Figaro" und dem „Journal", der „Gazette de France", die von der Rückkehr zu Gott redet, der boulangistischen „Cocarde", Clemenceaus „Justice", Rocheforts „Intransigeant", dem antisemitischen „Libre Parole", dem „Radical" und der „Petite Republique", der „France" und der „Nation". Auf der Seite treten „Journal des Debats", „Temps", „Liberté", „Moniteur", „Gaulois", „Monde", „Siecle", die „Lanterne", die bonapartistische „Autorité", „Estafette" und „Evenement" für den Vollzug des Urtheils ein. Zwischen Hinrichtung und Begnadigung schwanken unschlüssig hin und her „Soleil", „Patrie", „National" und „Echo de Paris". Eine wirkliche Parteischeidung der Ansichten liegt nicht vor, doch sind die Blätter der eigentlichen Regierungspartei zumeist für den Vollzug des Urtheils, während die Organe der linksseitigen Opposition, Radikale und Sozialisten im Bunde mit den Radaupatrioten die Milde befürworten. Auf den unbetheiligten Beobachter macht dieses lärmende Wortgefecht einen nichts weniger als erhebenden Eindruck. Gar manches, was in diesem Augenblick geschieht, trägt thatsächlich nur dazu bei, den Mann mit der Sprengbombe mit einem falschen Helden- oder Märtyrerglanze zu umgeben. Die Gnadenbewegung auf der einen Seite und auf der andern der Wettbewerb zwischen der Herzogin von Uzes und den Sozialisten um den Vorzug, das Kind des Verbrechers zu versorgen, sind im Grunde nur geeignet, weitere Anarchisten zu neuen kühnen Thaten gegen die verrottete furchtsame „Gesellschaft" aufzumuntern. Jedenfalls werden solche Erscheinungen, wie sie gegenwärtig zu Tage treten, allem, was von der Staatsgewalt und der Rechtspflege geschieht, um den Anarchismus zu unterdrücken oder auszurotten, die abschreckende Wirkung benehmen. Ob die Todesstrafe allein abschreckend genug ist, mag dahingestellt bleiben. Ihre Gegner heben unter andern Scheingründen die Thatsache hervor, daß in England, wo bis in dieses Jahrhundert hinein der Schafdiebstahl mit dem Tode bestraft wurde, dieses Verbrechen sehr viel seltener geworden ist, seit man dafür eine unendlich viel mildere Strafe gesetzlich festgestellt hat. Das war aber allem Anschein nach mehr eine Folge der Wandlungen der Zeitverhältnisse als der Aenderung in der Rechtspflege. Andererseits ist es noch in frischem Andenken, daß zur Zeit, als ebenfalls in England das Garottiren auf der Straße bei nächtlicher Weile zum Modeverbrechen wurde, eine ganze Weile die Gesellschaft den Uebelthätern fast hülflos gegenüberstand, bis zuletzt als Abschreckungsmittel gegen die Garotters ausnahmsweise die Prügelstrafe eingeführt wurde. Darauf ist dann diese Form des Verbrechens fast noch schneller aus der Mode gekommen, als sie vorher unter der Verbrecherklasse Eingang gefunden hatte. Heute kennt man das Garottiren kaum mehr dem Namen nach. Gerade für Verbrechen der Brutalität und für Unthaten, die mit Vorbedacht gegen eine Menge unbekannter und unschuldiger Personen ins Werk gesetzt werden, um an der Gesellschaft Rache zu nehmen, wäre vielleicht die Prügelstrafe als abschreckende Zuthat sehr am Platze. Sie zerstört den falschen Helden- und Martyrer-Nimbus und trifft manche entmenschte und gleichzeitig feige Individuen an der einzigen Stelle, wo sie überhaupt empfindlich sind.

Italien.

Rom, 17. Januar. Die „Capitale" hatte die Nachricht gebracht, daß der Ministerpräsident Crispi insgeheim nach Berlin gereist sei. Die „Agenzia Stefani" erklärt diese Nachricht für unbegründet mit dem Hinzufügen, daß Crispi den Tag über im Ministerium des Innern gearbeitet und zahlreiche Personen empfangen habe.

Rom, 17. Januar. Wie aus Massa gemeldet wird, veröffentlichte der königliche Kommissar General Heusch heute das Dekret, durch welches der Belagerungszustand erklärt wird und erließ ein Manifest an die Bürger, in welchem er sagt, er werde der ihm übertragenen Aufgabe, die Geschicke des arbeitsamen, aber durch das unüberlegte Vorgehen einiger Thoren und Böswilligen gestörten Landstriches zu lenken, energisch obliegen. Hierbei stütze ihn das Bewußtsein der Erfüllung einer heiligen Pflicht und das Vertrauen, daß er die freiwillige Mitwirkung aller von dem lebhaften Gefühle der Ordnungs- und Vaterlandsliebe beseelten Mitbürger finden werde.

Rom, 17. Januar. Dem Dekret des Königs, durch welches der Belagerungszustand über die Provinz Massa Carrara verhängt wird, geht ein Ministerialbericht an den König voraus, in welchem auf die unaufhörlich von Banden bewaffneter Anarchisten verübten Gewaltthaten hingewiesen wird. In dem Bericht wird bemerkt, die Bewegung sei keine politische, sondern eine antisoziale, indem sie auf nationale Auflösung, die Schädigung des Eigenthums und die Zerstörung der Familie abziele; die Handlungen und Programme dieser Feinde des Vaterlandes beweisen zweifellos den Zusammenhang der Vorgänge in Massa Carrara mit denjenigen auf Sizilien. Zur raschen Unterdrückung dieser rohen Ausschreitungen schlägt der Ministerrath die Verhängung des Belagerungszustandes vor.

Rom, 17. Januar. Die Verfolgung der Insurgenten von Carrara dauert lebhaft fort. Heute wurden 83 Rebellen, sowie viele Verwundete vom Militär überrumpelt und festgenommen, ferner wurden die Leichen der Gefallenen von den umliegenden Hügeln aufgelesen. Auch heute kam es wieder zu einem Scharmützel zwischen Militär und Rebellen, welche sich darauf in den Wald zurückzogen. Die Gesammtzahl der Insurgenten wird auf 3000 geschätzt.

In Sizilien wurden heute zwei reiche Gutsbesitzer von Briganten entführt. Einem derselben gelang es, zu entkommen.

„Fanfulla" behauptet, die Regierung habe Nachricht erhalten, daß Emin Pascha lebe und sich dem Kongo nähere (?).

Rom, 17. Januar. Der Fall der Banca generale kam nicht unerwartet, da seit einiger Zeit eine norditalienische Spekulantenklique ganz offen gegen die Bank konspirirte. Ohne diesen Umstand wäre die Bank lebensfähig geblieben, umsomehr, da sie selbst den Krach des Credito mobiliare (wobei 30 Millionen ihres Depots zurückgezogen wurden) siegreich überstand. Die Passiva ergeben 66, die Aktiva 91 Millionen.

Großbritannien und Irland.

Die Disziplinlosigkeit in der englischen Armee hat in der letzten Zeit allzu viel von sich reden

gemacht, als daß man auf kleinere Vergehen noch zurückkommt. Die Autorität der Offiziere geht offenbar zurück. Neulich mußte im Lager zu Aldershot der Höchstkommandirende bleiben, um eine Rauferei zweier Regimenter zu verhüten und eines der Regimenter mußte am nächsten Tage fortgeschafft werden. So wenig wie die Offiziere werden Wachtkommandos respektirt. Ein unerhörter Fall militärischer Revolte ist gestern in Chathom passirt. Ein Piquet Soldaten wurde kommandirt, einen Sapeur der Genietruppe zu arretiren, der sich lärmend auf der Straße benahm, und ihn zur Kaserne zu bringen. Sobald der Mann den Befehl hörte, machte er sich davon und die Soldaten verfolgten ihn. Es gelang jedoch, ihn einzufangen. Als man sich aber der Kaserne näherte, warfen sich zehn Leute vom Genie und fünfzig Matrosen auf das Militär. Der Ruf: „Genie zu Hülfe" ertönte und die Matrosen wie die Geniesoldaten begannen das Piquet zu bedrängen. Das letztere ließ aber seinen Arrestanten nicht los, obwohl es mit Faust- und Stockschlägen bearbeitet wurde. Schließlich mußten die Begleitmannschaften, in schwerster Weise gemißhandelt, doch der Uebermacht weichen und ihren Gefangenen loslassen. Der Sergeant befahl, die Verfolgung sofort wieder aufzunehmen und es gelang seinen Leuten, auch des Sapeurs wieder habhaft zu werden. Noch ein Mal erneute sich der Angriff und noch ein Mal entkam der Arrestant. Statt dessen nahm das Wachtkommando vier der Rädelsführer gefangen und brachte sie glücklich in die Kaserne. Eine solche Ausschreitung gegen die Disziplin ist selbst bei den heißblütigen Racen des Südens nicht denkbar. Sie wirft ein neues bedenkliches Licht auf die militärischen Verhältnisse Englands und läßt Tommy Atkins in sehr bedenklichem Lichte erscheinen.

London, 17. Januar. Das „Reuter'sche Bureau" meldet aus Kalkutta vom 17. d. M.: Nach einer amtlichen Bekanntmachung hat die indische Regierung beschlossen, keinen Einfuhrzoll auf Silber zu erheben.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 17. Januar. Der König ernannte den ehemaligen Minister Ehrenheim zum Präsidenten und den Grafen Sparre zum Vizepräsidenten der ersten Kammer, sowie den Grafen de la Gardie zum Präsidenten und Danielsson zum Vizepräsidenten der zweiten Kammer.

Der Reichstag wird morgen mit einer Thronrede eröffnet, welche einer Anordnung des Königs zufolge von dem Staatsminister Boström verlesen werden wird.

Rußland.

Warschau, 17. Januar. Von zuverlässigster Seite wird der bekannte, bei Plewna schwerverwundete Generaladjutant v. Rosenbach, ehemaliger Generalgouverneur von Turkestan und Mitglied des Reichsraths, als Nachfolger Gurkos bezeichnet. Derselbe steht dem Kaiser sehr nahe und gilt als ein gewandter Verwaltungsbeamter, sowie hervorragender Militär mit den konziliantesten Formen. Man bezeichnet Rosenbach als einen besonders glücklichen Griff sowohl bei Russen wie Polen.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 18. Januar. Ein an die königlichen Eisenbahn-Direktionen gerichteter Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. Dezember v. Js. macht auf die darüber erhobenen Klagen aufmerksam, daß Handgepäck in den Personenwagen zuweilen in einer die Mitreisenden belästigenden oder gefährdenden Weise untergebracht wird. Das letztere gilt besonders von Koffern und Kisten mit scharfen Kanten und von anderen schweren Gegenständen, welche bei nicht sorgfältiger Unterbringung auf den Gepäckbrettern und in den Gepäcknetzen während der Fahrt herabstürzen und mitreisende Personen leicht gefährden können. Unter Hinweis auf die Zusatzbestimmung 1 zu § 28 der Verkehrs-Ordnung, nach welcher jeder Reisende nur auf den über oder unter seinem Sitzplatz befindlichen Raum zur Unterbringung von Handgepäck Anspruch hat, hat der Minister daher die königlichen Eisenbahn-Direktionen veranlaßt, die über die Mitnahme von Handgepäck in den Personenwagen bestehenden Vorschriften den Stations- und Zugbeamten in Erinnerung zu bringen und letztere anzuweisen, soweit möglich, auch darauf zu achten, daß bei Unterbringung des Handgepäcks in den Personenwagen auf die persönliche Sicherheit der Mitreisenden die erforderliche Rücksicht genommen wird.

* In den „Sternsälen" hielt gestern Abend der Stettiner Grundbesitzer-Verein seine diesjährige ordentliche General-Versammlung ab, die einen sehr zahlreichen Besuch gefunden hatte. Herr A. Collas eröffnete dieselbe um 8½ Uhr und ertheilte dem Kassirer, Herrn Pantzlaff, das Wort zur Erstattung des Kassenberichtes. Hiernach gestalteten sich die Kassenverhältnisse wie folgt: für das Rechnungsjahr 1893 wurde ein Bestand von 1150,97 Mark übernommen und betrugen unter Hinzurechnung desselben die Einnahmen 2672,97 Mark, denen an Ausgaben 1479,65 Mark gegenüberstehen, so daß am Schlusse des Jahres ein Bestand von 1193,32 Mark verblieb. Die Revision der Kasse hat zu Ausstellungen keine Veranlassung gegeben und ertheilte daher die Versammlung dem Kassirer Entlastung. Aus dem von Herrn Dr. Graßmann vorgetragenen Jahresbericht ergiebt sich, daß der Verein auch im verflossenen Jahre eine rege Thätigkeit entfaltet hat. Es fanden 11 Vorstandsitzungen und 6 Vereinsversammlungen, sowie eine außerordentliche Generalversammlung statt, ferner wurden 3 öffentliche Hausbesitzer-Versammlungen abgehalten. Gegenwärtig gehören dem Verein 779 Mitglieder an. — Die hierauf vorgenommene Vorstandswahl ergab die Wiederwahl der Herren: A. Collas, Dr. Graßmann, Krüger, Pantzlaff, Ladisch, Kurz und Klein; für die ausgeschiedenen Herren Bettac und Dröse wurden neugewählt Herr Schlossermeister Berndt und der Syndikus des Vereins, Herr Rechtsanwalt Schmidt. — Der Vorsitzende brachte sodann zur Kenntniß der Versammlung, daß an Stelle der „Städtezeitung" die in Dresden erscheinende „Deutsche Hausbesitzerzeitung" zum Organ des Zentralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzer-Vereine Deutschlands gewählt ist. Unter Hinweis auf die vorliegende Probenummer empfahl Herr Collas die neubegründete Zeitschrift zum Abonnement. — Zum Schluß erfolgten noch geschäftliche Mittheilungen mehr internen Charakters.

* In einer der letzten Nächte wurde einem Grenzstr. 31 wohnhaften Schlächtermeister aus dem auf dem Hofe befindlichen unverschlossenen Wagenschuppen ein Verdeckwagen im Werthe von 23 Mark gestohlen.

* Erst kürzlich haben wir mitgetheilt, daß einige unbekannte Leute unter dem Vorgeben, sie wären Kriminalbeamte, Schwindeleien verübten. Hieraus nimmt nun der Herr Polizei-Präsident Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß jeder Kriminalbeamte zu seiner Legitimation eine Erkennungsmarke bei sich führen muß, welche er bei Vornahme von Amtshandlungen auf Erfordern des Berechtigten vorzuzeigen verpflichtet ist.

* Eine vielversprechende Taschendiebin wurde vorgestern Abend in der kl. Domstraße ertappt. Ein Schutzmann bemerkte dort ein etwa 12jähriges Mädchen, das sich an die vor den Schaufenstern stehenbleibenden Damen herandrängte und denselben gewandt das Portemonnaie aus der Tasche zog. Der Beamte veranlaßte die Festnahme des Mädchens.

* In der Zeit vom 1. bis 16. Januar d. J. sind bei der hiesigen königl. Polizei-Direktion nachfolgende Gegenstände als gefunden angemeldet:

Schlüssel — Ringe — 1 Milchkanne — Taschentücher — Regenschirme — 1 Tuch — 1 Notenheft — 1 Uhrkasten — 1 Ueberzieher — Löschpapier — 1 Muff — Portemonnaies mit Inhalt — 1 Geldbörse mit Inhalt — 1 Medaillon — 1 Kapotte — 1 Ohrring — Handschuhe — 1 Pelzkragen — 1 Kinderschuh — 1 Untersatz — 1 Häckelarbeit — 1 Stück Zeug — 1 Handschuhknöpfer — 1 Visitenkartentasche — 1 Semmelbeutel — 1 Handstock — 1 Boa — 1 Kinderwagen — 1 Uhr mit Kette — 1 Sack Hafer — 1 Opernglas — Haarnadeln — Schulbücher — Militärpaß — Gummischuh — 3 Fässer — Hundemaulkorb — 1 Schachtel mit Büchern — 1 Damenuhr — 2 Kragen — Pfandscheine — 2 Mark — Kinderjacke — Pelzmütze — 1 Handkorb — 1 Haase — 1 Boot.

Die Verlierer werden aufgefordert, ihr Eigenthumsrecht binnen drei Monaten geltend zu machen.

— Im Jahre 1893 sind von dem hiesigen Amtsgericht 78 Bekanntmachungen über neu geschützte Muster und Modelle veröffentlicht.

— Ein auserlesener Kunstgenuß steht unsern Musikfreunden bevor. Die königl. Kammersängerin Frau Rosa Sücher, die Primadonna der Berliner Hofoper und einer der glänzendsten Sterne am künstlerischen Firmamente, wird sich am Montag, den 29. Januar, im großen Saale des Konzerthauses als Konzertsängerin dem hiesigen Publikum vorstellen. Bei dem zu erwartenden außergewöhnlichen Kunstgenusse dürfte keiner der Musikfreunde Stettins fehlen und darf bei einem guten Besuche dieses Elite-Konzerts erwartet werden, daß sich später öfters solche anerkannte Kunstgrößen hier hören lassen werden.

— In der Generalversammlung der Sektion Stettin des deutschen und österreichischen Alpenvereins am 16. Januar 1894 erstattete der Vorsitzende Herr Sanitätsrath Dr. Schultze den Bericht über das Jahr 1893, das siebente seit der Begründung der Sektion. Im Verlauf desselben sind 13 Mitglieder neu eingetreten, 8 ausgeschieden, sodaß die Gesammtzahl jetzt 85 beträgt; die Sektion hat sechs Vortragsabende und einen Ausflug nach Misdroy veranstaltet. Nach Entgegennahme des Kassenberichts wählte die Versammlung den bisherigen Vorstand durch Zuruf wieder. Nach Erledigung des geschäftlichen Theils hielt Herr Sanitätsrath Dr. Schultze einen Vortrag über „Tiroler Eruptivgesteine".

— Der Baltische Zentral-Verein zur Beförderung der Landwirthschaft zu Greifswald hat 5000 Mark zu Preisen für die deutsche landwirthschaftliche Ausstellung in Berlin 1894 bewilligt.

— Die Firma Ed. Niedermeyer hier, Schuhstraße 6, hat seit einiger Zeit emaillirte Schilder, auf welchen gegen unnöthigen Wasserverbrauch hingewiesen wird, eingeführt. Dieselben dürften für Hausbesitzer, die bereits Wassermesser haben, eine willkommene Neuheit sein, zumal der Preis nur 1,25 Mark beträgt.

Aus den Provinzen.

Elmenhorst, 16. Januar. Ein Knabe mit vier Fingern an beiden Händen erregte am vergangenen Sonntag die Aufmerksamkeit eines Professors in der Greifswalder Klinik. Der Professor ließ den Knaben sogleich photographiren und drückte sein Bedauern dahin aus, daß die Eltern nicht schon eher mit dem Kinde nach Greifswald zur Operation gekommen wären. Er versprach dem Vater, dem Kinde wenigstens noch zwei, wenn nicht vier Finger durch Operation zu verschaffen.

Schivelbein, 17. Januar. Gestern Nachmittag gegen 3 Uhr zog ein Luftballon in der Richtung von Südwesten nach Nordosten über unsere Stadt hin. Der Ballon war von grauweißer Farbe und schwebte so hoch in der Luft, daß er etwa in der Größe eines Petroleumfasses erschien und mit bloßem Auge nichts von Insassen u. s. w. zu erkennen war. Leute, die ein vorzügliches „musikalisches" Gehör besitzen, wollen mehrere Schüsse vernommen haben, die von dem fraglichen Ballon abgefeuert worden seien. Ja, ein Herr will sogar bemerkt haben, daß ihm etwas Nasses auf den Hut getröpfelt ist. Nach der Windrichtung zu urtheilen, muß der Ballon in der Gegend zwischen Belgard und Köslin gelandet sein.

Gerichts-Zeitung.

Berlin, 18. Januar. Der frühere Gemeinde-Vorsteher und Mühlenbesitzer Arthur Heinrich Freund wurde gestern aus dem Gefängnisse zu Gollnow der ersten Strafkammer des Landgerichts 1 vorgeführt, um sich wegen arger Schwindeleien zu verantworten. Freund hatte im Mai v. J. Haus und Hof sowie seine Familie verlassen, weil die von ihm begangenen Unterschlagungen an Gemeindegeldern nicht länger verborgen bleiben konnten. Er wandte sich nach Berlin. Hier fand er in einer Zeitung die Anzeige, daß der Kommissionär Fabian aus Filehne in Berlin anwesend sei, um Offerten auf ein in dortiger Gegend gelegenes Gut entgegenzunehmen, dessen Verkauf ihm übertragen worden sei. Der Angeklagte meldete sich als Käufer, wobei er sich als reicher Mann aufspielte, der baare 90 000 Mark liegen habe. Er veranlaßte Fabian auch, sofort mit ihm nach Filehne zu reisen, um das Gut zu besichtigen. Es handelte sich um ein großes Wirthschaftsgut, das 225 000 Mark kosten sollte. Freund gab sich auch der Eigenthümerin gegenüber als zahlungsfähiger Mann aus, er wurde mit allen Ehren und Rücksichten behandelt und verlebte auf dem Gute einige schöne Tage. Das Geschäft kam auch zum Abschluß, nach 14 Tagen sollte Freund das Gut übernehmen und 45 000 Mark anzahlen. Der Angeklagte nahm dann noch die Gastfreundschaft des Kommissionärs Fabian in Filehne in Anspruch, den er veranlaßte, ihn mit einem Zimmermeister und einem Futterhändler bekannt zu machen. Der Angeklagte erklärte nämlich, daß er eine große Molkerei auf dem Gute einrichten und dazu Neubauten ausführen wolle. Als Freund schließlich wieder abreisen wollte, richtete er an Fabian die Bitte, ihm 60 Mark zu leihen, da er sich nicht genügend mit Reisegeld versehen habe. Fabian kam dies Ersuchen um so bedenklicher vor, da er kurz zuvor zufällig bemerkt hatte, daß der „reiche Gutsherr" an einer tombaknen Kette keine Uhr trug. Er schöpfte Verdacht, lehnte die Bitte ab und wurde vor weiterem Verlust bewahrt. Freund reiste nach Berlin zurück, wo er noch ein zweites Eisen im Feuer hatte. Er hatte vor seiner Abreise nach Filehne einen Müllergesellen für seine Mühle bei Tantow angeworben und demselben eine Kaution von 600 Mark abgefordert. Der Geselle hatte versprochen, die Kaution nach einigen Tagen zu beschaffen. Er hatte sich aber inzwischen nach den Verhältnissen des Angeklagten erkundigt und eine solche Auskunft erhalten, daß er jede Verbindung mit demselben abbrach. So war auch dieser Betrugsanschlag mißglückt. Freund wurde bald darauf in Stettin verhaftet und vom dortigen Gericht wegen der als Gemeindevorsteher begangenen Unterschlagungen zu anderthalb Jahren Gefängniß verurtheilt. Wegen der geschilderten Schwindeleien wurde ihm gestern eine Zusatzstrafe von noch einem Jahre Gefängniß auferlegt.

Der bekannte Sportsman Max Lebaudy, der Besitzer eines renommirten Hindernißrennstalles und Sohn eines der reichsten Zuckerraffineure Frankreichs, ist gegenwärtig der Held eines Prozesses, der sich in Paris abspielt. Als Anwalt des Herrn Lebaudy fungirt der ehemalige Minister des Innern Waldeck-Rousseau, der beim Kassationshof gegen die Verhängung der Kuratel wider Max Lebaudy opponirt. Die Mutter behauptet, sowohl die Verschwendung ihres Sohnes in Gesellschaft verschiedener Damen, insbesondere seine sportlichen Neigungen, rechtfertigen diesen Schritt. Herr Waldeck-Rousseau als Vertreter des jungen Lebaudy, begegnet jedoch diesem Vorwurf mit folgenden Erörterungen: „Max Lebaudy zählte zwanzig Jahre in dem Augenblicke, als das erste Urtheil gegen ihn erflossen ist. Sein Vater, Julius Lebaudy, dessen viertes Kind Max war, hatte gerade für ihn die größte Vorliebe, wie dies häufig vorkommt bei Leuten, die im vorgerückten Alter Prüfungen zu bestehen haben. Seine Frau hatte ihn verlassen, und als Max Lebaudy sein zehntes Jahr erreichte, hatten seine Eltern zwei Häuser, aber nicht zwei Häuslichkeiten. Madame Lebaudy betrachtete den Reichthum als ein Uebel, sie hatte davor einen Abscheu und eine Verachtung, und aus der Verachtung dieses Reichthums ist sie zur Verachtung ihres — Mannes gelangt. Madame Lebaudy bezog eine Wohnung in St. Cloud bei Paris, wo sie unter ihrem Mädchennamen lebte, denn den Namen ihres Mannes verwarf sie wie eine Befleckung. Sie hielt keinen Dienstboten, sondern blos eine Aufwärterin, welcher sie drei Franks per Woche gab, und nachdem ihr Mann gestorben war und sie 105 Millionen erbte, gab sie keine 10 000 Franks pro Jahr aus. Zum Schlusse seiner Ausführungen äußert sich der Advokat wie folgt: „Was sind nun die Akte der Verschwendung, die man gegen meinen Klienten geltend macht? Er habe einen Wechsel von 300 000 Franks unterschrieben und dafür blos 50 000 Franks bekommen; er hätte eine Million angeboten, die er am Tage seiner Majorennität bezahlt hätte, wenn man ihm sofort 40 000 Franks flüssig mache. Aber der Beweis für diese beiden Affairen kann nicht erbracht werden. Was die Ausschweifung betrifft, die man Max Lebaudy vorgeworfen hat, so antwortet mein Klient: „Ich habe keine Geliebte; ich habe mit verschiedenen Personen Bekanntschaft gemacht, aber man hat mich für einen Menschen gehalten, der nichts hergiebt .... Jetzt habe ich circa 250 000 Franks Schulden, aber das ist Alles. Ich weiß, daß ich es mit schlechten Menschen zu thun gehabt habe, aber ich kenne doch das Leben jetzt und Sie können sicher sein, daß ich mein Vermögen vertheidigen werde können!" Freilich, er lebt auch als Sportsman, er hat seinen eigenen Trainer und in den letzten Jahren haben seine Pferde in 25 Rennen 104 000 Franks gewonnen. Ist das vielleicht eine schlechte Existenz für einen Menschen, dessen Vater ihm 1 200 000 Franks Rente zurückgelassen hat!? Angenommen schon, er wäre eine Million schuldig, so bleibt ihm ja von seinem Einkommen, nicht von seinem Kapital, noch mehr als eine Million Ersparniß durch achtzehn Monate, während welcher der Streit dauert. Er hat mehr als 100 000 Franks monatlich auszugeben. Und solche große Summen müssen doch auch ausgegeben werden! Ich würde sogar sagen, wenn jemand, selbst nachdem er seine Renten verzehrt hat, sein Kapital angegriffen hätte, wäre es noch immer kein Malheur! Im Uebrigen braucht man um die Existenz des jungen Mannes nicht besorgt zu sein, denn der Vater hat noch fünf Millionen für seinen Sohn festgesetzt, die er unter gar keinen Umständen berühren darf. „Ins Elend also kann er nicht kommen!" Soweit die Ausführungen des Advokaten. Demnächst wird der Advokat der Madame Lebaudy die Einwendungen seiner Klientin vorbringen und dafür plaidiren, daß die Verhängung der Kuratel über den Sportsman Max Lebaudy aufrechterhalten bleibe.

Vermischte Nachrichten.

— Ueber den Hofstaat des Kaisers von Rußland giebt die „Now. Wr." folgende interessante Daten: „Am 1. Januar 1894 bestand dieser Staat aus: 1 Oberkammerherrn, 5 Oberhofmeistern, 1 Oberschenken, 1 Ober-Jägermeister, 1 Ober-Hofmarschall, 1 Ober-Vorschneider, 1 Ober-Stallmeister, 35 Hofmeistern, 17 Stallmeistern, 6 Jägermeistern, 1 Direktor der kaiserlichen Theater, 2 Ober-Zeremonienmeistern; außerdem aus 16 Personen in der Stellung von Hofmeistern, 1 Hofmarschall, 26 Personen in der Stellung von Stallmeistern, 8 Personen in der Stellung von Jägermeistern, 9 Zeremonienmeistern und 8 Personen in der Stellung von Zeremonienmeistern, 173 Personen mit dem Range eines Kammerherrn, 249 Kammerjunkern, 24 Hofärzten, 23 Hofgeistlichen, 10 Staatsdamen, 4 Kammerfräulein mit 180 „einfachen" Fräulein."

— Bei einem Kommerse, welcher jüngst in Wien stattfand, hat sich eine kleine, nur von wenigen Personen bemerkte Episode ereignet, die aber wegen ihrer Heiterkeit erzählt zu werden verdient. Ging da ein Student der Philosophie „mit Koller und Kanonen", ein „bemoostes Haupt", auf einen Herrn zu, der an einem der Tische saß, und sprach: „Mein Herr! Ihr Alter läßt mich vermuthen, daß Sie die Herren Professoren von der philosophischen Fakultät schon kennen. Ich möchte Sie daher ersuchen, daß Sie beim eventuellen Erscheinen eines der Herren durch Applaudiren Stimmung machen." — Der also Angesprochene aber erwiderte: „Herr Kollega! Ich werde das umsomehr, und zwar sofort thun, als ich selbst ein Professor der Philosophie bin!" ...

London, 17. Januar. Nach einer in San Francisco gestern eingetroffenen Dampfermeldung aus Hongkong brach im großen Tempel zu Ningpo am 8. Dezember während der jährlichen Theatervorstellung zu Ehren der Götter Feuer aus. Ein Knabe hatte eine brennende Zigarrette auf einen Strohhaufen geworfen. Sofort stand der Tempel in hellen Flammen, die auch die Treppen ergriffen, wodurch den vielen auf den Gallerien Anwesenden der Rettungsweg abgeschnitten wurde. 300 Frauen und Kinder kamen in den Flammen um oder wurden im Gedränge nach den Ausgängen erdrückt. Viele wurden auch durch Herabspringen aus den Fenstern getödtet oder schwer verletzt.

Börsen-Berichte.

Stettin, 18. Januar.

Wetter: Regnig. **Temperatur** + 3 Grad **Reaumur**, **Barometer** 755 **Millimeter**. **Wind**: Südwest.

Weizen still, **per 1000 Kilogramm loko** 133,00—140,00, **per Januar** 139,50 **nom.**, **per April-Mai** 145,00 B., 144,50 G., per Mai-Juni 146,50 B., 146,00 G., per Juni-Juli 148,00 B. u. G.

Roggen still, **per 1000 Kilogramm loko** 117,00—122,00, **per Januar** 122,00 nom., per April-Mai 126,00 B., per Mai-Juni 127,00 B., per Juni-Juli 128,50 B., 128,00 G.

Gerste per 1000 Kilogramm loko 138,00 bis 160,00.

Hafer per 1000 Kilogramm loko 140,00 bis 148,00, feinster über Notiz.

Rüböl ohne Handel.

Spiritus still, per 100 Liter à 100 **Prozent loko 70er** 31,3 bez., 31,4 G., per Januar **70er** 31,0 **nom.**, **per April Mai 70er** 32,8 **nom.**, **per** Mai-Juni 70er 33,1 nom.

Petroleum ohne Handel.

Regulirungspreise: Weizen 139,50, **Roggen** 122,00, 70er **Spiritus** 31,0.

Angemeldet: Nichts.

Paris, 17. Januar, Nachmittags. (Schluß-Kourse.) Fest.

		Kours v. 16.
3% amortisirb. Rente	98,40	98,05
3% Rente	98,17½	97,95
Italienische 5% Rente	73,85	74 00
3% ungar. Goldrente	95,22½	94,68
III. Orient	69,55	69,30
4% Russen de 1889	99,50	99,30
4% unifiz. Egypter	102,85	102,75
4% Spanier äußere Anleihe	63,50	62,75
Convert. Türken	23,25	23,15
Türkische Loose	100,75	99,70
4% privil. Türk.-Obligationen	469,00	468,00
Franzosen	—,—	—,—
Lombarden	242,50	240,00
Banque ottomane	609,00	606,00
„ de Paris	630,00	625,00
„ d'escompte	37,00	40,00
Credit foncier	1023,00	1015,00
„ mobilier	81,00	82,00
Meridional-Aktien	505,00	510,00
Rio Tinto-Aktien	362,50	361,80
Suezkanal-Aktien	2693,00	2692,00
Credit Lyonnais	778,00	777,00
B. de France	4150,00	4130,00
Tabacs Ottom.	410,00	410,00
Wechsel auf deutsche Plätze 3 M.	122,37	122 5/16
Wechsel auf London kurz	25,14	25,14
Cheque auf London	25,16	25,16
Wechsel Amsterdam k.	206,62	206,62
„ Wien k.	198 75	199 00
„ Madrid k.	409,50	407,50
Comptoir d'Escompte, neue	—,—	—,—
Robinson-Aktien	117,18	117,50
Portugiesen	20,12	20,06
3% Russen	84,75	84,00
Privatdiskont	—,—	—,—

Hamburg, 17. Januar, Nachmittags 3 Uhr. **Kaffee**. (Nachmittagsbericht.) Good average Santos per Januar 84,25, per März 83,75, per Mai 82,00, per September 79,00. — Behauptet.

Hamburg, 17. Januar, Nachmittags 3 Uhr. **Zuckermarkt**. (Nachmittagsbericht.) Rüben-Rohzucker 1. Produkt Basis 88 Prozent Rendement, neue Usance frei an Bord Hamburg per Januar 12,42½, per März 12,47½, per Mai 12,60, per September 12,60. — Ruhig.

Pest, 17. Januar, **Vorm. 11 Uhr. Produktenmarkt. Weizen** loko ruhig, **per Frühjahr** 7,45 G., 7,46 B., per Herbst 7,65 G., 7,67 B. **Hafer per Frühjahr** 6,81 G., 6,82 B. **Mais per Mai-Juni** —,— G., —,— B. — **Wetter**: Trübe.

Amsterdam, 17. Januar. **Java-Kaffee** good ordinary 53,00.

Amsterdam, 17. Januar, Nachmittags, **Getreidemarkt**. **Weizen** auf Termine unverändert, per März 154,00, per Mai 156,00. **Roggen** loko geschäftslos, do. auf Termine wenig verändert, per März 110,00, per Mai 110,00. **Rüböl** loko 25,00, per Mai 23,75, Herbst 24,00.

Antwerpen, 17. Januar, Nachmittags 2 Uhr 15 Minuten. **Petroleummarkt**. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß loko 12,12 bez., 12,25 B., per Januar 12,00 B., per Februar 12,25 B., per September-Dezember 12,75 B. Fest.

Paris, 17. Januar, Nachm. **Getreidemarkt**. (Schlußbericht.) **Weizen** fest, per Januar 21,20, per Februar 21,40, per März-April 21,70, per März-Juni 21,90. **Roggen** ruhig, per Januar 14,70, per März-Juni 15,10. **Mehl** fest, per Januar 44,80, per Februar 45,30, per März-April 45,70, per März-Juni 46,10. **Rüböl** ruhig, per Januar 57,50, per Februar 57,75, per März-April 58,00, per März-Juni 57,75. **Spiritus** ruhig, per Januar 35,00, per Februar 35,25, per März-April 35,50, per Mai-August 36,75. — **Wetter**: Milde.

Paris, 17. Januar, Nachmittags. **Rohzucker** (Schlußbericht) ruhig, 88% loko 34,50 bis —,—. **Weißer Zucker** ruhig, Nr. 3 per 100 Kilogramm per Januar 37,37½, per Februar 37,50, per März-Juni 37,62½, per Mai-Juni 37,75.

Havre, 17. Januar, Vorm. 10 Uhr 30 Min. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler & Co.) **Kaffee** good average Santos per Januar 104,75, per März 104,50, per Mai 101,75. — Behauptet.

London, 17. Januar, 4 Uhr 20 Minuten Nachm. **Getreidemarkt**. (Schlußbericht.) Weizen flau, russischer Hafer ruhig, stetiger, übrige Getreidearten gegen Anfang unverändert.

Fremde Zufuhren: Weizen 7790, Gerste 8690, Hafer 9640 Quarters.

London, 17. Januar. 96prozent. **Javazucker** loko 15,25, ruhig. **Rübenrohzucker** loko 12,25, ruhig. — **Centrifugal-Cuba** —,—.

London, 17. Januar. An der Küste 7 Weizenladungen angeboten. — Wetter: Regendrohend.

London, 17. Januar. **Kupfer**, Chili bars good ordinary brands 41 Lstr. 17 Sh. 6 d. **Zinn** (Straits) 71 Lstr. 17 Sh. 6 d. **Zink** 16 Lstr. 7 Sh. 6 d. **Blei** 9 Lstr. 7 Sh. 6 d. **Roheisen**. Mixed numbers warrants 42 Sh. 9 d.

London, 17. Januar. **Chili-Kupfer** 41 13/16, per drei Monat 42 3/16.

Leith, 17. Januar. **Getreidemarkt**. Markt flau, Preise nominell.

Glasgow, 17. Januar, Nachmittags. **Roheisen**. (Schlußbericht.) Mixed numbers warrants 42 Sh. 11 d.

Newyork, 17. Januar. (Anfangskourse.) **Petroleum**. Pipe line certificates per Januar —,—. **Weizen** per Mai 69,50.

Schiffsnachrichten.

Bordeaux, 17. Januar. An Bord des Packetbootes „Equateur", welches von Brasilien und dem Senegal hier eintraf, fand während der Ausladung kleiner Gepäckstücke eine Explosion statt, durch welche 2 Personen getödtet und 2 Personen verwundet, sowie beträchtliche Verwüstungen angerichtet wurden. Die Explosion wird Dynamit zugeschrieben. Die Untersuchung ist eingeleitet.

London, 17. Januar. Die norwegische Barke „Elsa Anderson" hat das Wrack einer englischen Brigg in Galveston (Texas) eingebracht, die vor 50 Jahren untergegangen ist. Ein unterseeisches Erdbeben bei den Faröer-Inseln brachte die Brigg wieder an die Oberfläche des Meeres. Der Rumpf des Schiffes war mit Seemuscheln bedeckt, die unteren Schiffsräume enthielten aber wenig Wasser. In der Kapitänskajüte fand man mehrere eiserne Kisten. Die darin befindlichen Schriftstücke waren breiartig geworden bis auf einen ledernen Sack, der so hart war, daß man ihn mit einer Axt aufschlagen mußte. In dem Sacke befanden sich ein Tausend englische Sovereigns vom Jahre 1809. Auch waren mehrere Uhren und eine Perlenschnur darin, die vom Seewasser natürlich völlig werthlos gemacht worden waren. Man fand in dem Schiffe außerdem drei Menschenskelette.

Wasserstand.

Stettin, 18. Januar. Im Revier 16 Fuß 6 Zoll = 5,17 Meter.

Telegraphische Depeschen.

Hamburg, 18. Januar. Zur Regulirung des Fahrwassers der Unter-Elbe bei Altona ist von Seiten der Bürgerschaft ein Betrag von 6½ Millionen Mark bewilligt worden.

Pest, 18. Januar. In Folge des bevorstehenden Austrittes weiterer Mitglieder der liberalen Partei beginnt die Situation der Regierung einen ernsten Charakter anzunehmen und dürfte der Ministerpräsident Weterle gezwungen sein, schon demnächst sowohl nach oben als auch nach unten die Vertrauensfrage zu stellen. Wie dieselbe ausfallen wird, ist heute noch zweifelhaft, umsomehr als auf die liberale Gesinnung der Opposition kein Verlaß mehr ist und es den Anschein hat, als beabsichtige die Opposition die Verhandlungen bezüglich der Kirchenvorlagen garnicht erst abzuwarten, sondern mit Hülfe der Ueberläufer bei der ersten belanglosen Abstimmung die Regierung zu stürzen.

Krakau, 18. Januar. Die bildschöne und beliebte Schauspielerin des hiesigen Theaters, Aniette Wirwicz, wurde gestern Abend in ihrer Wohnung von einem jungen Schauspieler, welcher sie leidenschaftlich liebte, erschossen. Der Thäter entleibte sich ebenfalls.

Paris, 18. Januar. Das Umwandlungsgesetz der französischen Rente wird heute bekannt gegeben werden. Der Finanzminister soll der Ansicht sein, daß gar keine oder doch sehr wenige Titel-Inhaber die Auszahlung der Rente fordern werden, und daß die ganze Operation vollständig gelingen werde.

Paris, 18. Januar. Die erste Sitzung der Sanitäts-Konferenz ist auf den 7. Februar anberaumt worden.

Bei der gestrigen Beisetzung des ehemaligen Botschafters Waddington in der protestantischen Sternkirche war das ganze diplomatische Korps vertreten. Minister Spuller, Leon Say und Andere hielten Reden.

Das Revisionsgesuch Vaillants kommt heute zur Verhandlung, jedoch wird der Spruch wahrscheinlich erst am Sonnabend erfolgen.

Der Anarchist Martin ist heute aus der Haft entlassen worden, nachdem festgestellt werden konnte, daß derselbe keinerlei Korrespondenzen mit Vaillant geführt hat.

Paris, 18. Januar. In Folge der Enthüllungen mehrerer Zeitungen bezüglich der mangelhaften Proviantvorräthe in Toulon, Brest u. s. w., hat das Marineministerium Ingenieure nach Toulon gesandt, mit dem Auftrage, daselbst eine genaue Inspektion vorzunehmen.

Rom, 18. Januar. Die Einberufung der italienischen Besitzer von Türkenloosen ist bis Ende Februar in Aussicht genommen. Die allgemeine Situation ist in Folge des Zusammenbruchs der Banca generale eine außerordentlich düstere. Durch den Fall der genannten Bank ist der gesammte Handelsstand Italiens in die größte Verlegenheit gebracht worden. Man befürchtet, daß eine große Anzahl Fallimente folgen könnte. Die gesammte Geschäftswelt und alle italienischen Börsen befinden sich in größter Erregung. An eine baldige Wiederaufnahme der Zahlungen der Banca generale wird nicht geglaubt.

Rom, 18. Januar. Der Gedanke, daß Crispi in den Besitz einer Generalvollmacht gesetzt werde, findet in Parlamentskreisen lebhaften Widerspruch. Crispi dürfte hierfür absolut keine Majorität finden.

Newyork, 18. Januar. Unweit Chester (Süd-Karolina) entgleiste ein Personenzug. 25 Passagiere wurden getödtet und über 50 verwundet. Die Trümmer der Waggons geriethen in Brand, wodurch noch mehrere Verwundete getödtet wurden.